

3 WF 114/09
10 F 576/08
Amtsgericht Königstein



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Vergütungsfestsetzungsverfahren
betr. die Familiensache

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Enrico Straka, Altkönigstr. 2, 65824 Schwalbach,

hier: Antragsteller und Beschwerdeführer

gegen

[REDACTED]

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt [REDACTED]

3 WF 114/08

- 2 -

hat der 3. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf die Beschwerde des Antragstellers vom 17.04.2009 gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Königstein vom 15.04.2009 durch die Einzelrichterin

am 26.05.2009

beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird abgeändert.

Der Vergütungsfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Königstein wird dahin abgeändert, dass die Vergütung des Antragstellers auf 666,40 € festgesetzt wird.

Bereits gezahlte Vergütung ist anzurechnen.

Das Beschwerdeverfahren ist gerichtsgebührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (§ 56 Abs.2 S.2 und 3 RVG).

Gründe:

Mit vorgerichtlichem Schreiben vom 24.11.2008 hat der Beschwerdeführer namens der Klägerin den Beklagten zur Zahlung erhöhten Kindesunterhalts aufgefordert. Mit Schriftsatz vom 02.12.2008 hat er beantragt, seiner Partei Prozesskostenhilfe zu bewilligen, was mit Beschluss vom 06.01.2009 geschehen ist. Im Termin vom 11.02.2009 hat er die Klage namens seiner Mandantin zurückgenommen und die Gegenseite hat keinen Kostenantrag gestellt.

Mit Datum vom 23.03.2009 hat der Beschwerdeführer Festsetzung der PKH-Vergütung gegen die Staatskasse in Höhe von insgesamt 708,05 € beantragt und versichert, dass keine Geschäftsgebühr angefallen sei.

3 WF 114/08

- 3 -

Die Rechtspflegerin des Amtsgerichts hat mit dem im Wege der Erinnerung angefochtenen Beschluss lediglich 417,99 € festgesetzt. Zur Begründung hat sie angeführt, dass wegen der vorgerichtlichen Tätigkeit des Beschwerdeführers auf die Verfahrensgebühr die Hälfte einer Geschäftsgebühr, d.h. 243,75 € zzgl. Mehrwertsteuer, anzurechnen sei.

Hiergegen hat der Antragsteller Beschwerde eingelegt. Die Rechtspflegerin hat nicht abgeholfen und die Sache dem Familienrichter zur Entscheidung vorgelegt. Dieser hat die Erinnerung mit dem angefochtenen Beschluss zurückgewiesen.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist statthaft (§§ 56 Abs.2 S. 1, 33 Abs. 3 S. 1 RVG) und form- und fristgerecht eingelegt (§§ 56 Abs.2 S. 1 33 Abs.3 S. 3 RVG).

Das Rechtsmittel hat auch in der Sache im Wesentlichen Erfolg. Der Vergütungsfestsetzungsbeschluss der Rechtspflegerin und der mit der Beschwerde angefochtene Beschluss des Amtsgerichts sind abzuändern. Die PKH-Vergütung des Beschwerdeführers ist auf 666,40 € festzusetzen. Das ergibt sich aus nachstehender Berechnung:

Verfahrensgebühr	299,00 €
Terminsgebühr	276,00 €
Pauschale	20,00 €
./. Hälfte Beratungshilfegebühr	<u>-35,00 €</u>
Zwischensumme	560,00 €
19 % MWSt	<u>106,40 €</u>
Summe	666,40 €

Entgegen der Auffassung, die in den angefochtenen Entscheidungen des Amtsgerichts und auch im Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 02.03.2009, Az.: 18 W 258/08, vertreten wird, ist keine hälftige Geschäftsgebühr auf die Vergütung des Beschwerdeführers anzurechnen (vgl. OLG Hamm OLGR 2009, 221).

Zwar geht der erkennende Senat ebenfalls davon aus, dass die Anrechnungsvorschrift in Teil 3, Vorbemerkung 3, Abs. 4 S.1 VV-RVG dazu führt, dass sich der im

3 WF 114/08

- 4 -

Wege einer PKH-Bewilligung beigeordnete Anwalt grundsätzlich eine halbe Geschäftsgebühr anrechnen lassen muss, soweit er bereits durch seine vorgerichtliche Tätigkeit eine solche Gebühr verdient hat (vgl. u.a. BGH NJW 2007, 2059; OLG Bamberg, B.v.21.08.2008 JurBüro 2008, 640; OLG Hamm OLGR 2009, 221; OLG Ffm, a.a.O.). Ebenso kann nicht darauf abgestellt werden, ob die Partei später diese Ansprüche erfüllt oder nicht. Nach dem Gesetzeswortlaut wird allein auf das Entstehen der Gebühr und nicht auf die tatsächliche Zahlung oder auf die Leistungsfähigkeit abgestellt. Es kommt auch nicht darauf an, ob später ein PKH- oder ein Beratungshilfeantrag gestellt und wie über diese Anträge entschieden wird. Ausschlaggebend ist vielmehr, welche Vereinbarung mit welchem Inhalt der Anwalt mit seiner Partei getroffen hat und welche Gebühren ihm nach dem Inhalt dieser Vereinbarung zustehen.

Der Beschwerdeführer hat vorgetragen, dass er sich mit der Klägerin einig gewesen sei, dass er vorgerichtlich nur auf der Basis von Beratungshilfe für sie habe tätig werden sollen. Es kann dahingestellt bleiben, ob er tatsächlich wortgenau eine solche Absprache mit seiner Mandantin getroffen hat. Jedenfalls entsprach es seiner Pflicht als ordnungsgemäß handelnder Anwalt, der von einer offensichtlich armen Partei beauftragt worden ist, mit dieser einen Vertrag abzuschließen, welcher nicht eine Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV-RVG sondern lediglich Vergütungsansprüche für Beratungshilfe gem. RVG-VV Nr. 2600, 2603 auslöst. Es ist zu unterstellen, dass sich der Antragsteller an diese Obliegenheiten, die sich aus seinem Berufsstand ergeben, halten wollte. Gegenteilige Anhaltspunkte sind jedenfalls nicht erkennbar. Vielmehr ist dem Vortrag des Antragstellers zu entnehmen, dass er und seine Mandantin übereinstimmend davon ausgingen, dass er ihr gegenüber auf Grund ihrer offensichtlichen Kostenarmut keine Honoraranprüche geltend machen würde. Das wiederum lässt nur den Schluss zu, dass er mit seinem unstreitigen vorgerichtlichen Handeln seiner sich aus § 49 a BRAO ergebenden Pflicht zur Beratungshilfe nachkommen wollte, weil er andernfalls gemäß § 49 b Abs.1 BRAO nicht berechtigt gewesen wäre, mit der Klägerin einen Anwaltsvertrag abzuschließen, der keine Vergütung vorsieht.

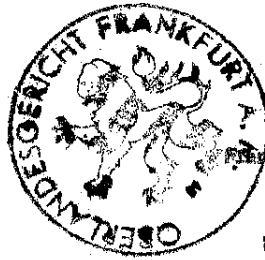
Für die Vereinbarung einer anwaltlichen Tätigkeit im Rahmen von Beratungshilfe spricht auch, dass die Klägerin nachträglich einen Beratungshilfeantrag gestellt

3 WF 114/08

- 5 -

hat. Danach steht dem Antragsteller ein Vergütungsanspruch gemäß Nr. 2603 VV RVG zu. Die Hälfte dieser Beratungshilfengebühr ist gem. Nr. 2603 Abs.2 VV RVG, d.h. 35 €, auf den Gebührenanspruch des Beschwerdeführers anzurechnen.

[REDACTED]
[REDACTED] am Oberlandesgericht



Ausgegeben
Frankfurt am Main, den 26. MAI 2009

[Signature]
Urlandsbeamter der Geschäftsstelle